

Richtlinien

zur Förderung der Vereine und Organisationen sowie der Jugendarbeit

in der Gemeinde Finning

(Stand 01.01.2004)

1.) FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- 1.1) Zuschussanträge können von allen Jugendorganisationen und Vereinen der Gemeinde Finning, die eine aktive Jugendarbeit betreiben, gestellt werden.
Die Vereine und Organisationen müssen geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse nachweisen und das mtl. Beitragsaufkommen muss jeweils der Höhe der vom zuständigen Dachverband geforderten Beiträge entsprechen. Außerdem muss die überwiegende Zahl der Mitglieder im Gemeindebereich wohnen. Für ein und dieselbe Maßnahme kann nur ein Antrag gestellt werden. Dies gilt z.B. für Maßnahmen, die
 - von einer überörtlich tätigen Jugendorganisation durchgeführt werden (nur ein Adressat möglich) bzw.
 - von mehreren Jugendgruppen gemeinsam organisiert werden (nur ein Antragsteller möglich).
- 1.2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus den Mitteln des Jugendetats besteht nicht.
Es gilt der Grundsatz der Defizitbezuschung; ferner kann eine Bezuschung nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
- 1.3) Anträge sind gem. den Formblättern der Gemeinde zu stellen und sowohl vom Antragsteller als auch von der Jugendgruppenleitung zu unterschreiben. Dem Antrag sind alle im Formblatt genannten Anlagen beizufügen. Für jede Maßnahme bzw. Veranstaltung ist ein eigener Antrag zu stellen.
Bei Jugendgruppen, die Teil eines Erwachsenenverbandes sind, ist sicherzustellen, dass die beantragte Jugendgruppe ausschließlich und jederzeit gültiges Verfügungsrecht über die ihr gewährten Zuschussmittel hat.
- 1.4) Maßnahmen können nur bezuschusst werden, wenn der Zuschussantrag spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde Finning vorliegt (auch wenn bereits ein Vorantrag gestellt wurde). Anderweitige Regelungen (evtl. Voranträge) sind bei den verschiedenen Maßnahmen festgelegt.
- 1.5) Die Gewährung von Zuschüssen setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus. Aus dem Zuschussantrag muss eindeutig der Teilnehmerbeitrag bzw. die Eigenleistung der Jugendgruppe hervorgehen.
- 1.6) Zuschüsse werden bei Teilnehmerbezogenen Maßnahmen für junge Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt fünf Teilnehmer/innen. Für jeden angefangenen „Fünferblock“ von Teilnehmern wird ein/e Betreuer/in anerkannt, der/die auch älter als 18 Jahre sein kann.
- 1.7) Eine Bewilligung von Zuschüssen setzt grundsätzlich die Einhaltung der Richtlinien voraus. Zuschüsse die aufgrund falscher Angaben oder nicht zutreffender Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Gemeinde in voller Höhe zurück zu erstatten. Der Wegfall notwendiger Zuschussvoraussetzungen ist der Gemeinde unmittelbar anzuzeigen.
- 1.8) Änderungen dieser Richtlinien sowie Abweichungen in Einzelfällen bleiben der Gemeinde vorbehalten. Für die Bezuschung der Gemeinde ist im Einzelfall bei Unklarheiten der Bewilligungsbescheid bzw. eine Nachricht des Kreisjugendringes für die Mitgliedsverbände im Kreisjugendring Grundlage der Entscheidung.
- 1.9) Können einzelne Maßnahmen aus Bundes-, Landes, Bezirks- oder Kreismitteln gefördert werden, so finden die dafür geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung, soweit diese Richtlinien nicht Abweichungen enthalten oder Ausnahmen in Einzelfällen zulassen. Finanzielle Zuwendungen der Gemeinde für dieselbe Maßnahme können grundsätzlich nicht höher sein als Zuschüsse aus vorgenannten Mitteln.

2.) ZUSCHUSSTITEL

ZUSCHUSSHÖHE

2.1) **Laufende Zuwendungen**

für die sächlichen Kosten anlässlich der Durchführung und Aufrechterhaltung der Jugendarbeit wird für jedes Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, das aufgrund der Mitgliederbestandslisten nachgewiesen werden kann, ein Zuschuss gewährt

jährlich 2,60 €
Stichtag 28.02. d. Förderjahres

2.2) **Veranstaltungen**

2.2.1) **Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche**

von Jugendgruppen organisiert,
Wettbewerbe, Spiel- und Werkaktionen,
Jugendbegegnung, Jahresfeiern,
Präsentationsveranstaltungen (z.B. Schauturnen)

bis 25% der Gesamtkosten
max. 102,00 €

2.2.2) **Heimat- und Brauchtumspflege**

als Anerkennung

2.2.2.1) Nikolausdienst, Klöpflernacht, Sternsinger,-
Sonnwendfeier, Volkstanzveranstaltung,
Faschingsumzüge etc.
kein Zuschuss für gruppenspez. Ausrüstung/Kleidung

max. 51,00 €

2.2.2.2) **Förderung der örtlichen Musikkapelle**
Verpflichtung zum kostenlosen Spielen an:
a) Umzug Willibaldsritt
b) Volkstrauertag in allen 3 Ortsteilen
c) eine Veranstaltung nach Wahl der Gemeinde

jährlich 510,00 €

2.2.2.3) **Förderung der Kriegervereine**
Übernahme der Kosten der Musikkapelle Entraching
anlässlich des Volkstrauertages für alle 3 Ortsteile.

Gesamtkosten

Kranz zur Niederlegung am Volkstrauertag

Gesamtkosten

2.2.2.4) **Maibaumaufstellen**
ungeschälter Maibaum
geschälter Maibaum
geschälter und bemalter Maibaum

50,00 €
100,00 €
150,00 €

2.2.2.5) **Osterfeuer**
für das Abbrennen des Osterfeuers je Ortsteil

26,00 €

2.2.3) **Internationale Jugendtreffen**

Internationale Jugendtreffen können nur dann gefördert werden, wenn eine Jugendgruppe aus der Gemeinde Finning Träger ist, oder eine Jugendgruppe aus Finning im Rahmen einer internationalen Jugendbegegnung im Ausland verweilt.

bis 20 % der Gesamtkosten,
nach vorheriger Absprache
mit der Gemeinde,
Vorantrag 3 Mt. vor
Maßnahmenbeginn stellen.

2.2.4) Jubiläumsveranstaltungen – Fahnenweihen

Jubiläumsveranstaltungen sind:
25-, 50-, 60-jähriges Bestehen usw.

153,00 €
Antrag 4 Wochen vor
Durchführung

2.3) Bildungsmaßnahmen

2.3.1) Jugendleiterausbildung

2.3.1.1) Abendkurse

bis 2,60 € pro Abend und TN

2.3.1.2) Tageskurse (mind. 5 Stunden Dauer)

bis 5,00 € pro Tag u. TN

2.3.1.3) Mehrtägige Kurse (tägl. mind. 5 Stunden Dauer)

bis 5,00 € pro Tag u. TN

2.3.2) Jugendleitertreffen

Leiterspezifische Treffen zur Information und zum
Erfahrungsaustausch, auch auf Kreisebene, Arbeitstreffen

bis 2,00€ pro Jugendleiter

2.3.3) Jugend - Bildungsmaßnahmen

2.3.3.1) Vorträge und Schulungen -

Tagesveranstaltungen und mehrtägige Veranstaltungen
musische, kulturelle und religiöse Bildung,
staatsbürgerlichen und gesellschaftspolitische
Lebensfragen

bis zu 50% der Gesamtkosten
max. 51,00 €
f. d. Veranstalter
(nach vorheriger Absprache
mit der Gemeinde)

2.3.3.2) Überörtliche Treffen von Jugendlichen zum Zwecke des Kennenlernens und des Erfahrungsaustausches

bis zu 1,50 € pro Tag und TN

2.4) Jugendfreizeitmaßnahmen

2.4.1) Jugenderholungsmaßnahmen Besichtigungen, Erkundungen

bis 2,00 € pro Tag und TN,

2.4.2) Lagerfreizeiten Wanderfahrten zu Zeltplätzen, Jugendherbergen, Selbstversorgerhäuser, Fuß- und Fahrradwanderungen etc.

bis 2,00 € pro Tag und TN,

2.4.3) Ferienprogramme Maßnahmen im Bereich eines vereinsoffenen Kinder Ferienprogramm

bis zu 2,60 € pro TN

2.5) Verbandsarbeit

2.5.1) Verbandsarbeit allgemein

2.5.1.1) Bereitstellung von Gebäude und Anlagen Die entsprechenden Benutzungsregeln sind zu beachten.

nach vorheriger Absprache
mit der Gemeinde,
Vor Antrag 8 Wochen vor
Maßnahmenbeginn stellen,

- | | | |
|------------------------------------|---|--|
| 2.5.1.2) | Bereitstellung oder kostenlose Überlassung von Sachwerten | nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde |
| 2.5.1.3) | Einsatz gemeindlicher Dienstkräfte | s.v. |
| 2.5.1.4) | Erwerb von beweglichem Großgerät
Erstbeschaffung, Ergänzung oder Ersatz Großgerät mit Einzelpreis von mind. 500,00 €
<u>Voraussetzungen:</u>
Antragsteller gemeinnützig i.S.d. §§ 51 ff der AO
detaillierte Kosten- und Finanzierungsübersicht
Verwendungsnachweis für Zuschussmittel | 20 % des um Zuschüsse verminderten Betrages
Antragstellung bis Oktober des Kalenderjahres, das dem Anschaffungsjahr vorausgeht. |
| 2.5.1.5) | Investitionsmaßnahmen
Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Vereinsanlagen
<u>Voraussetzungen:</u>
s. 2.5.1.4 | bis zu 30 %
der beihilfefähigen Kosten (beihilfefähig entsprechend landesrechtl. Bestimmungen Antragstellung s. 2.5.1.4) |
| 2.5.2) Jugendverbandsarbeit | | |
| 2.5.2.1) | Ausgestaltung von Jugendräumen
Materialkosten Neugestaltung / Renovierung, Möbel, jedoch <i>keine</i> baulichen Maßnahmen | nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde |
| 2.5.2.2) | Jugendspezifische Ausrüstungsgegenstände und Gerät | s.v. |
| 2.5.2.3) | Fachliteratur für Jugendarbeit | s.v. |
| 2.5.2.4) | Materialkosten
Zuschüsse für Arbeitsmittel in der Jugendgruppenarbeit, wie Spiele, Werkzeug, Bastelmaterial, etc. | s.v. |
| 2.5.2.5) | Gruppengründung
Einer Jugendgruppe die sich neu gegründet hat, wird eine einmalige Starthilfe bewilligt (keine Parteien, keine neue Sparte eines bestehenden Jugendverbandes). | max. 51,00 € |

2.6) Sondermaßnahmen

- | | | |
|--------|---|--|
| 2.6.1) | Maßnahmen von Jugendorganisationen
keine gruppenspezifische Aufgabe, wie z.B. Altenbetreuung, Behindertenarbeit, Kulturarbeit mit hohem Kosten- bzw. Sachaufwand | nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde |
| 2.6.2) | Härtefälle
Kommt eine Jugendgruppe bzw. ein/e Jugendleiter/in im Rahmen der Jugendarbeit durch unvorhergesehene Ereignisse in finanzielle Schwierigkeiten, so kann Unterstützung geleistet werden | nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde
(in Absprache mit dem KJR) |

2.7) Auslagenersatz

2.7.1) Ehrenamtliche Jugendleiter/innen

bis zu 77,00 € jährlich
pro Jugendleiter
Antrag gem. Richtlinien des
KJR bis 01. April eines Jahres

2.7.2) Nebenberufliche Übungsleiter Zuschuss zu persönlichen Kosten an Verein

50% der vom Freistaat Bayern
geleisteten Zuwendungen
Antrag 4 Wochen nach Erhalt
staatlicher Zuschuss m. Kopie
Zuwendungsbescheid

Finning, den 08.12.2003
Gemeinde


Haaf

1. Bürgermeister

Auszug aus der Niederschrift

des Gemeinderates Finning vom 02. Dezember 2003

Zu 4: Richtlinien zur Förderung der Vereine und Organisationen sowie der Jugendarbeit in der Gemeinde Finning; Euroumstellung, Aufnahme weiterer Zuschusstitel und Ergänzung der Förderungsvoraussetzungen

Die Zuschüsse der Förderrichtlinien der Gemeinde Finning wurden seit der Euroumstellung (01.01.2002) entsprechend dem Umrechnungsfaktor 1,95583 errechnet.

Nun sollen die Richtlinien auf EURO umgestellt werden. Bei der Umstellung wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Zuschussbeträge nach der EURO-Umrechnung kaufmännisch zu runden.

Weiter wurden die Förderrichtlinien um den Zuschusstitel Härtefälle auf Empfehlung des Kreisjugendamtes ergänzt. Der Zuschusstitel 2.7.1) Auslagenersatz für ehrenamtliche Jugendleiter/innen wurde auch neu in die Förderrichtlinien aufgenommen. Die Leistung (gem. Förderrichtlinien des KJR) wird jedoch schon seit Jahren erbracht.

Die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen wurden den Empfehlungen von Kreisjugendamt und Kreisjugendring angepasst.

Alle Änderungen bzw. Ergänzungen sind in dem anliegenden Entwurf (Anlage) grau unterlegt. Hier ist der bisherige Zuschussbetrag zum Vergleich noch vermerkt.

Beschluss:

1. Der EURO-Umstellung der Zuschussbeträge wird wie vorgeschlagen zugestimmt.
2. Der Erhöhung und Rundung verschiedener Zuschussbeträge entsprechend dem vorliegenden Entwurf wird zugestimmt.
3. Der Aufnahme der Zuschusstitel Härtefälle und Auslagenersatz für ehrenamtliche Jugendleiter/innen wird, wie vom Kreisjugendamt empfohlen, zugestimmt.

4. Die allgemeinen Fördervoraussetzungen werden entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Windach, den 04.12.2003



Haaf, 1. Bürgermeister